

GEMEINDE OSSIACH BEZIRK FELDKIRCHEN IN KÄRNTEN



www.ossiach.at

E-Mail: ossiach@ktn.gde.at

Tel.: 04243 2246-0

Fax: 04243 8763



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 30. Oktober 2014, Zahl: 363/2013, mit der die Rahmenbedingungen für die Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG erlassen werden

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2014, wird verordnet:

§ 1 Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

- (1) In sämtlichen Ortsbereichen der Gemeinde Ossiach ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern auf die Dauer von höchstens vier Wochen vor und einer Woche nach der Veranstaltung zulässig.
- (2) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- und Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich ist in sämtlichen Ortsbereichen zulässig.

§ 2 Größe und Ausmaß

Die Größe einer Werbefläche darf das Ausmaß von 130 cm Höhe und 90 cm Breite nicht überschreiten.

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 06.05.1986, Zahl 363/86, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Huber

Angeschlagen am: 14. November 2014

Abgenommen am: 28. November 2014

DVR: 0059013 Postanschrift: 9570 Ossiach 8 Seite 1 / 1